

- hh) die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern,
- ii) die Uebergangsteuer von vereinsländischem Fleischwerke, Wein, Most, Brantwein, Bier und Taback,
- kk) die Rübenzuckersteuer,
- ll) die Schlachtsteuer, zur Zeit unter Beibehaltung der durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840 S. 94 ff.) angeordneten zeitweisen Ermäßigungen und beziehentlich Erlasse,
- mm) die Stempelsteuer;

b) an außerordentlichen Steuern und Abgaben:

- aa) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit, und zwar ein Pfennig in jedem der beiden Termine den 1. August und 1. November dieses Jahres,
- bb) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe eines vollen Jahresbetrags der geordneten Sätze.

§. 2.

Alle sonstigen an die Staatscassen zu entrichtenden Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder inmittelst noch aufgehoben werden, haben vorschristmäßig während der oben §. 1 gedachten Zeit ebenfalls fortzubestehen.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes und insbesondere auch die Bestimmung der Termine für die Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Gewerbe- und Personalsteuer, sowie die Feststellung der Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung der §. 1 b. gedachten außerordentlichen Steuern ist unserm Finanzministerium übertragen.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am . . .

Was die Motive dieses Gesetzes anlangt, so würde ich das Präsidium ersuchen, die Kammer zu befragen, ob sie von deren Vorlesung absehen lassen wolle, da ein hauptsächlich Theil derselben wenigstens excerptweise im Berichte mit enthalten ist, und deshalb wohl auch die Staatsregierung nichts gegen die Weglassung einzuwenden haben dürfte.

(Von der Ministerbank her wird die Zustimmung zur Unterlassung des Vorlesens der Motiven zuerkennen gegeben.)

Präsident Cuno: Da die Staatsregierung gegen die Unterlassung der Vorlesung der Motiven kein Bedenken hat, so habe ich mich nur darauf zu beschränken, die Kammer zu fragen, ob sie auch ihrerseits davon absehen will? — Einstimmig.

Präsident Cuno: Es wird nun der Bericht selbst vorzutragen sein.

(Die Motive zu diesem Gesetzentwurf, von deren Vorlesung die Kammer absieht, lauten:)

Bei der Wichtigkeit und Umfanglichkeit des den Kam-

mern am 26. November vorigen Jahres vorgelegten Staatsbudgets auf die Jahre 1849, 1850 und 1851 und bei der bereits weit vorgerückten Zeit, hat der Regierung die Besorgniß nicht entgehen können, daß mit der verfassungsmäßigen Berathung dieses Gesetzes und des darauf zu gründenden vollständigen Finanzgesetzes auf nurgedachte Zeitperiode, bis dahin, wo das Ausschreiben vom 25. Mai 1849 — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 103 — abläuft, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr aufzukommen sein werde. In Erwägung dessen mußte die Regierung sich verpflichtet fühlen, für die ungestörte Fortführung des Staatshaushalts die unter diesen Umständen erforderlichen weitem Maaßregeln einzuleiten, damit wenigstens die zu einstweiliger Deckung des dringendsten Staatsaufwandes, sowie der nach §. 89 der Verfassungsurkunde unabweisbaren Ausgaben erforderlichen Steuern und Abgaben in ihrer regelmäßigen Folge ununterbrochen forterhoben werden können.

Es hat hierbei das Absehen nicht auf die frühern ordentlichen Steuern und Abgaben allein beschränkt bleiben können.

Wenn nämlich auch von dem Ergebnis der Berathung des Budgets vorerst noch abhängig ist, welcher Bedarf zu beschaffen sein werde, so liegt doch die dießfällige Ungewißheit innerhalb solcher Grenzen, daß die Nothwendigkeit der Anwendung außerordentlicher Hülfsmittel — zumal die Erhebung der in der Budgetvorlage bereits vom 1. Januar des gegenwärtigen Jahres an mit veranschlagten Erhöhungen und Zuschläge beim Salzpreise und bei der Schlacht-, Brantwein- und Stempelsteuer zur Zeit noch nicht hat eintreten können — in keiner Weise zweifelhaft sein kann.

Um z. B. die folgenden in der Budgetvorlage für jedes Jahr der dreijährigen Periode veranschlagten Durchschnittserträge, als:

Nr. 13 b.	53,334 Thaler	außerordentlicher Zuschlag zum Salzpreise,
= 25 c.	40,000	= Zuwachs wegen Wiederaufziehung der Sätze vom kleinen Schlachtvieh,
= 26 a.	131,944	= Zuschlag zur Schlachtsteuer,
= — b.	98,141	= Zuschlag zur Brantweinsteuer,
= — c.	61,164	= Zuschlag zur Stempelsteuer,
	<u>384,583</u>	Thaler in Summe,

oder auf alle drei Jahre zusammen genommen, den Betrag von 1,153,749 Thaler

zu erzielen, hätte selbst dann, wenn die Erhebung dieser Erhöhungen und Zuschläge bereits vom 1. Januar 1850 ab zu ermöglichen gewesen wäre, in jedem der beiden Jahre 1850 und 1851 ein Betrag von 576,874,5 Thaler aufgebracht werden müssen, weil für die Beschaffung jener Hauptsumme nur noch dieser Zeitraum von zwei Jahren vorhanden war. Vom Jahre 1850 sind nun aber bereits zwei Monate verflossen, ohne daß auf jene Zuschläge etwas hätte erhoben werden können, auch steht der Anfang der dießfälligen Erhebung vor der Beendigung der Berathung der Budgetvorlage und des Finanzgesetzes nicht zu erwarten. Es muß daher die Aufbringung jener Hauptsumme nothwendigerweise in dem Grade immer schwieriger werden, je mehr sich die dazu vorhandene Zeit verkürzt.

Angenommen, es werde mit Erhebung jener Zuschläge am 1. Juli d. J. begonnen werden können, so würden bis dahin bereits 288,437 Thaler ausgefallen sein, auf welche in der